

Zweite Ergänzung der Hausordnung der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2022

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident aufgrund Art. 21 Abs. 12 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) für die Universität Bayreuth folgende Ergänzung:

§ 1

In der Hausordnung der Universität Bayreuth vom 30. September 2020, die durch Ergänzung vom 30. März 2022 geändert wurde, wird § 10a wie folgt neu gefasst:

„§ 10a

Ergänzende Allgemeinbestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus und einer Erkrankung an Covid-19

- (1) ¹Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. ²In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten. ³Unabhängig davon wird dringend empfohlen, insbesondere in Lehrveranstaltungen eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen, sofern der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- (2) ¹Dozierende bzw. Veranstalter von zeitlich begrenzten Veranstaltungen sind berechtigt, in Gebäuden und geschlossenen Räumen für die Dauer ihrer Veranstaltung eine Pflicht zum Tragen einer Maske (temporäre Maskenpflicht) anzuordnen, sofern eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
1. nicht oder nicht ausreichend belüftbare Räumlichkeit,
 2. Mindestabstand von 1,5 m kann nicht zuverlässig eingehalten werden,
 3. Anwesenheit von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf entsprechend den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu möglichen Risikofaktoren für schwere Krankheitsverläufe "SARS-CoV-2-Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)" (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

²Angeordnet werden kann das Tragen sowohl von medizinischen Masken als auch von FFP2-Masken. ³Die temporäre Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, oder aus sonstigen zwingenden Gründen. ⁴Eine temporäre Maskenpflicht kann nicht angeordnet werden gegenüber

1. Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten muss.

⁵Gegenüber Kindern und Jugendlichen zwischen dem sechsten und dem vollendeten 16. Lebensjahr darf nur das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angeordnet werden. ⁶Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.“

§ 2

Diese Änderung der Hausordnung tritt am 21. Mai 2022 in Kraft.

Bayreuth, den 20. Mai 2022



Professor Dr. Stefan Leible
Präsident der Universität Bayreuth